

VEREINSSATZUNG
für die Freiwillige Feuerwehr des Stadtteils Aßlar

(Stand: 02.02.2013)

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Freiwillige Feuerwehr Aßlar**“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Aßlar.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung "e. V." im Namen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein „**Freiwillige Feuerwehr Aßlar**“ hat die Aufgabe
 - a) das Feuerwehrwesen der Stadt Aßlar zu fördern,
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) die Jugendfeuerwehr zu fördern,
 - e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung,
- c) den Ehrenmitgliedern,
- d) den fördernden Mitgliedern,
- e) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
- (3) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher aus gesundheitlichen Gründen ehrenhaft aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder bürgerliche Ehrenrechte verliert oder trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

**§ 6
Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

**§ 7
Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vereinsvorstand

**§ 8
Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung durchzuführen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

**§ 9
Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) Wahl - außer der kraft Amtes dem Vorstand angehörenden Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 11 dieser Satzung,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
- e) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Beschlussfassung und Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist. Als ordnungsgemäß wird festgelegt, dass die Einladung zweimal in den Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Aßlar „Aßlar die Woche“ im Zeitraum von vier Wochen vor der Veranstaltung mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens ab zwei Wochen vor der Versammlung veröffentlicht wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann aus Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Der Vereinsvorstand wird offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11

Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht Kraft Amtes aus
 - a) dem Wehrführer als Vorsitzenden und
 - b) dem stellv. Wehrführer als stellv. Vorsitzenden,
 - c) dem Jugendwart,sowie den von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem stellv. Kassierer,
 - f) dem stellv. Schriftführer,
 - g) dem Zeugwart,
 - h) den zwei Gerätewarten,
 - i) dem Vertreter der Aktiven,
 - j) dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung,
 - k) dem Vergnügungswart,
 - l) den zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.

Vereinssatzung für die Freiwillige Feuerwehr des Stadtteils Aßlar

- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Wehrführer, stellv. Wehrführer und die Gerätewarte werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (6) Der Vertreter der Aktiven und der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung und Alters- und Ehrenabteilung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (7) Der Jugendwart wird vom Leiter der Feuerwehr eingesetzt und gehört ohne Wahlkraft Amtes dem Vorstand an.
- (8) Der Kassierer, stellv. Kassierer, der Schriftführer und stellv. Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (9) Die beiden Beisitzer und der Vergnügungswart werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (10) Der Zeugwart wird von den Mitgliedern der Einsatzabteilung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien *der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.*
- (2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Rechnungswesen

- (1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgaben zwecke vorgesehen sind.

Vereinsatzung für die Freiwillige Feuerwehr des Stadtteils ABlar

- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstattet in der Jahreshauptversammlung Bericht.

**§ 14
Jugendfeuerwehr**

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 15
Auflösen**

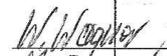
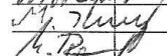
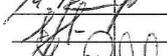
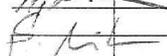
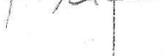
- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der, der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt ABlar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „ Freiwillige Feuerwehr “ zu verwenden hat.

**§ 16
Inkrafteten**

1. Diese Satzung tritt am 02.02.2013 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.02.2010 außer Kraft

ABlar, den 02.02.2013

Für die Richtigkeit:

1. 
2. 
3. 
4. 
5. 
6. 
7. 